

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

der Frau T...,

gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 2. Mai 2017 - 531 F 9082/
16 -

u n d Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines
Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Eichberger

und die Richterinnen Baer,

Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung

vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 8. Juni 2017 einstimmig beschlossen:

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung
eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin wird abgelehnt, weil
die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf
Erfolg bietet.**

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-
men.**

**Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag
auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3
GOBVerfG).**

G r ü n d e :

1. Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg. Ob die Annahme des
Amtsgerichts, die Beschwerdeführerin habe wiederholt mit einem eigenmächtigen
Umgangsabbruch gedroht, angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin
in den vier Monaten vor Erlass der amtsgerichtlichen Entscheidung alle wöchentli-

1

chen Umgangstermine wahrgenommen hat, tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung begründen könnte, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Offen bleiben kann hier auch, inwiefern - wie das Amtsgericht annimmt - Belästigungen der Verfahrensbeteiligten durch die Beschwerdeführerin und - vom Amtsgericht angenommene - Anzeichen einer psychischen Erkrankung eine Kindeswohlgefährdung begründen könnten; hierfür wäre durch Benennung der maßgeblichen Anknüpfungstatsachen ein konkreter Bezug zum Wohl des Kindes herzustellen. Im Ergebnis hat die Verfassungsbeschwerde deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil die Beschwerdeführerin nicht ausreichend begründet hat, dass das Amtsgericht - indem es den Umgang einstweilen auch mangels Verfügbarkeit eines zum Umgang bereiten Umgangsbegleiters ausgeschlossen hat - in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise nicht der von Amts wegen zu klärenden Frage nachgekommen ist, ob und wenn ja welcher mitwirkungsbereite Dritte zur Verfügung steht.

2. Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. BVerfGE 102, 197 <198, 224>). 2

3. Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 4

Eichberger

Baer

Britz

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. Juni 2017 - 1 BvR 1054/17

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. Juni 2017 - 1 BvR 1054/17 - Rn. (1 - 4), http://www.bverfg.de/e/rk20170608_1bvr105417.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2017:rk20170608.1bvr105417